

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 17. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsteil Woppendorf**.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBI. Nr. 41/1984 idF. LGBI. Nr. 72/2013, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBI. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisation anlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit € 1,05 pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG und € 1,40 pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Die Mindestgebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt € 35,00. Damit ist ein Verbrauch bis 25 m³ abgedeckt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisation anlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. April 2014 des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 02.01.2026